

# **BVGer D-7391/2010 vom 13. April 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7391\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7391_2010)

FR: TAF D-7391/2010 du 13 avril 2012

IT: TAF D-7391/2010 del 13 aprile 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 2.2**

Mit Verfügung vom 12. März 2012 hat die Vorinstanz ihren Entscheid vom 21. Juni 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen, dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und diesen wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit nunmehr auf die Frage der Asylgewährung.

### **E. 3**

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 2. Februar 2012 stellte der Beschwerdeführer den Verfahrensantrag, es seien die Asyl dossiers verschiedener Asylgesuchsteller syrischer Herkunft beizuziehen. Dies begründete er damit, in den fraglichen Fällen bestehe eine Verbindung zu einer Person, die in Syrien während mehrerer Monate inhaftiert und zu in der Schweiz lebenden Kurden befragt worden sei. Dieser Umstand belege, dass die syrischen Behörden über die exilpolitische Betätigung von syrischen Staatsangehörigen im

Ausland informiert seien. Nachdem die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers durch das BFM im Rahmen der wiedererwägungsweisen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt worden sind, erübrigt es sich, dem genannten Verfahrens Antrag stattzugeben, und er ist folglich abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe keine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft machen können. Wie sich erweist, ist das BFM im Ergebnis zutreffenderweise zu diesem Schluss gelangt.

#### **E. 5.2**

Zunächst ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Ereignissen von Qamishli vom 12. März 2004, als anlässlich eines Fussballspiels zwischen einer kurdischen und einer arabischen Mannschaft gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen syrischen Sicherheitskräften und Angehörigen der kurdischen Volksgruppe ausbrachen, vom 25. März bis zum 8. April 2004 von den syrischen Behörden festgehalten und dabei auch misshandelt wurde. Auch ist nicht von vornherein auszuschliessen, dass im Anschluss an die Vorfälle von Qamishli ein Cousin des Beschwerdeführers im Gewahrsam der syrischen Sicherheitskräfte ums Leben kam.

#### **E. 5.3**

Indessen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer selbst im Zeitraum zwischen der möglicherweise tatsächlich erlebten kurzzeitigen Haft im Jahr 2004 und seiner Ausreise aus Syrien am 18. Juli 2009 nicht mit konkreten Problemen konfrontiert war, die als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG aufzufassen wären. Zwar gab er an, nach seiner Freilassung hätten alle sechs bis sieben Monate Angehörige der Sicherheitskräfte das Haus seiner Familie durchsucht. Dies ist jedoch nicht als asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers zu qualifizieren. Auch wird aus den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen in keiner Weise klar, weshalb er im Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise aus Syrien von den dortigen Sicherheitskräften hätte gesucht werden sollen. So hatte der Beschwerdeführer als Mitglied der PDKS - indem er gelegentlich an Sitzungen

teilnahm und Propagandamaterial verteilte - keine spezifische Funktion, die zu einer besonderen Exponiertheit seiner Person geführt haben könnte. Zwar machte er ausserdem geltend, Sitzungen der PDKS hätten zum Teil im Haus seiner Familie stattgefunden, wobei sein Vater ein aktives Mitglied der Partei gewesen sei. Indessen gab der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörungen zu Protokoll, sein Vater lebe nach wie vor im Haus der Familie. Aus den Aussagen geht auch nicht hervor, dass sein Vater mit den syrischen Behörden konkrete Schwierigkeiten hatte. Es ist als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen, dass der Beschwerdeführer von den syrischen Behörden gesucht worden sein will, während sein Vater, in dessen Haus Parteiversammlungen abgehalten worden sein sollen, nicht weiter behelligt wurde. Anlässlich der eingehenden Anhörung vom 20. August 2009 konnte er auch auf entsprechende konkrete Frage hin keinerlei zufriedenstellende Auskunft dazu geben, warum er selbst von den Sicherheitskräften hätte gesucht werden sollen, während eine ganze Anzahl von Verwandten - neben seinem Vater auch Onkel und Cousins -, die in durchaus konkreterer Weise für die PDKS aktiv gewesen seien, nicht in vergleichbarer Weise mit Schwierigkeiten seitens der syrischen Behörden konfrontiert waren. Zu erwähnen ist weiter, dass der Beschwerdeführer ausserdem zu Protokoll gab, es sei gegen ihn nie eine Anklage erhoben oder ein Verfahren eröffnet worden. Insgesamt ist somit nicht glaubhaft, dass er in Syrien im massgeblichen Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Auch die auf Beschwerdeebene bezüglich der Asylvorbringen eingereichten Beweismittel - eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft bei der PDKS und eine Bestätigung des syrischen Rechtsanwalts seiner Familie, wonach er wegen nicht näher genannter Schwierigkeiten gezwungen gewesen sei, Syrien zu verlassen - vermögen diesbezüglich keine andere Einschätzung herbeizuführen.

#### **E. 5.4**

Im vorliegenden Fall ist ausserdem festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien nicht zur Einschätzung führen, es liege aus heutiger Sicht aufgrund von im Herkunftsstaat vor der Ausreise Erlebtem (sog. Vorfluchtgründe; diese sind von den subjektiven Nachfluchtgründen zu unterscheiden, welche im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Verfügung des BFM vom 12. März 2012 berücksichtigt wurden [vgl. E. 2.2]) eine asylrechtlich relevante Gefährdungssituation vor.

#### **E. 5.5**

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass das BFM zu Recht zur Beurteilung gelangt ist, der Beschwerdeführer habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 AsylG nicht.

#### **E. 6**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist (vgl. E. 2.2), Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären an sich reduzierte Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit

Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2010 gutgeheissen. Somit hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.

### **E. 7.2**

Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet hat, ist der Beschwerdeführer faktisch mit seinen Beschwerdebegehren teilweise durchgedrungen. Somit ist ihm eine angemessene, um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des früheren Rechtsvertreters im Beschwerdeverfahren - der bis und mit Eingabe vom 25. Juli 2011 mandatiert war - ist keine Kostennote eingereicht worden; der zum jetzigen Zeitpunkt mandatierte Rechtsvertreter hat mit Eingabe vom 30. März 2012 eine Honorarabrechnung eingereicht. Auf die Nachforderung einer Kostennote für die Rechtsvertretung bis zum 25. Juli 2011 wird verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil der Aufwand des entsprechenden Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), die angesichts des betreffenden Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote des heutigen Rechtsvertreters und um einen Drittel gekürzt sind dem Beschwerdeführer Fr. 1600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.